

RS OGH 1969/10/1 4ZR1002/68

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.10.1969

Norm

VersVG §23

Rechtssatz

Die Annahme einer Gefahrerhöhung, die in einer weitgehenden Abnutzung des Bremsbelags liegt, wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Mangel des Bremsbelages die Folge einer allmählichen, betriebsbedingten Abnutzung ist und sich nur bei einer Gewaltbremsung auswirkt. Die Gefahrerhöhung ist vielmehr ohne Rücksicht auf die Ursachen gegeben, auf deren der Mangel beruht.

Veröff: VersR 1969,1011

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1969:RS0103715

Dokumentnummer

JJR_19691001_AUSL000_0040ZR01002_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at